



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

15. Dezember 1978

Nr. 7482

Mit Beschluss Nr. 1810 vom 25. März 1977 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon unterbreitete Baulandumlegung "Hofacker, Sonnhalde, Dubler und Bifang" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Hofacker, Sonnhalde, Dubler und Bifang" der Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland vom 16. Februar 1954, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten, definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Dorneck in Dornach wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.

Der Staatsschreiber

Dr. Max G...  
*(Handwritten signature)*

Ausfertigungen Seite 2

Bau-Departement (4), mit Akten pk

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (Leinwand) und je  
1 Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten

Rechtsdienst pw

Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan und je

1 Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten

Kreisbauamt III, 4143 Dornach; mit 1 gen. Plan und je 1 Flächen-  
tabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4412 Nuglar-St. Pantaleon (2),  
mit 1 gen. Plan und je 1 Flächentabelle und Bereinigung

der Dienstbarkeiten

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4412 Nuglar-St. Pantaleon

Ingenieur- und Vermessungsbüro Armin Hulliger, 4143 Dornach

Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs)

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



Wiedererwägung Lehmann  
siehe R. R. B. V. N. 5318 v. 14. 9. 77

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES *(nachsehen)*

DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung	
E	30. MRZ. 1977
	AB1

VOM

25. März 1977

Nr. 1810

Die Einwohnergemeinde Nuglar legt die Baulandumlegung "Hofacker, Sonnhalde, Dubler, Bifang" in Nuglar zur grundsätzlichen Genehmigung vor. Die Umlegungsakten lagen in der Zeit vom 24. Januar bis 22. Februar 1976 öffentlich auf. Während dieser Frist haben 22 Eigentümer Einsprache beim Gemeinderat eingereicht. Davon wurde 1 Einsprache zurückgezogen, 14 wurden abgewiesen und 7 ganz oder zum Teil gutgeheissen, was eine neue Planaufgabe bedingte. Diese fand vom 26. April bis 26. Mai 1976 statt. Gegen diese zweite Planaufgabe wurden erneut 4 Einsprachen eingereicht, welche der Gemeinderat jedoch abwies. Gegen die abweisenden Entscheide in der 1. und 2. Planaufgabe haben die folgenden Grundeigentümer beim Regierungsrat Beschwerde erhoben:

1. Paul Borer-Bislin, Bifangstrasse 272, Nuglar,
2. Hans Saladin-Rudin, Bifangstrasse 261, Nuglar,
3. Bertha Frei-Hackspiel, Hofackerstrasse 246, Nuglar,
4. Fritz Saladin-Rudin, Hofackerstrasse 270, Nuglar,
5. Fritz Mangold-Saladin, Bifangstrasse 259, Nuglar,  
vertreten durch Dr. F. Schumacher, Fürsprech,  
Bannhollenweg 15, Dornach
6. Urs Saladin AG, Weinhandlung, Nuglar,
7. Emil Saladin, Mönchweg 2, Luzern
8. Marie Mangold-Hackspiel, Nuglar
- 9.a Egon Frei, Emanuel-Büchelstrasse 12, Pratteln  
b. Erwin Frei, Mattenweg 1, Lausen
10. Alex Werder-Frei, Sonnhalde 260, Nuglar
11. Alfred Hackspiel, Hofackerstrasse 236, Nuglar
12. Walter Saladin, Freidorf 43, Muttenz
13. Fritz Lehmann, Bifangstrasse, Nuglar

Auf Einladung des Bau-Departementes fanden am 17. und 18. August 1976 mit Vertretern der Gemeinde, dem Planer und den Beschwerdeführern Verhandlungen statt. Ein Augenschein wurde durch die Beamten des Bau-Departementes vorgängig durchgeführt. Aufgrund des Ergebnisses dieser Verhandlungen musste eine erneute Teilaufnahme durchgeführt werden, welche vom 16. September bis 15. Oktober 1976 durchgeführt wurde. Gegen diese Aufnahme erfolgten wiederum 2 Einsprachen, die jedoch vom Gemeinderat abgewiesen wurden. Beide Grundeigentümer reichten gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde beim Regierungsrat ein.

14. Karl Saladin-Maillard, Winkel 7, Nuglar,

Walter Saladin, Freidorf 43, MuttENZ, (vgl. Nr. 12).

Beamte des Bau-Departementes verhandelten auch mit diesen beiden Grundeigentümern, und zwar am 22. Dezember 1976

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

Die Beschwerdeführer sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Nuglar. Die Beschwerden sind rechtzeitig eingereicht worden, so dass auf diese einzutreten ist (Ausnahme Beschwerde Nr. 13).

II.

Aufgrund der zweiten und dritten Planaufnahme und der Verhandlungen vom 17./18. August und 22. Dezember 1976 konnten verschiedene Rückzüge der Beschwerden erreicht werden. Es sind die Beschwerden Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12 und 14. Diese können als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden. Die Kostenvorschüsse werden, soweit geleistet, abzüglich je 40 Franken für Auslagen, Porti, Schreibgebühren usw., zurückerstattet. Von den andern Beschwerdeführern, die keinen Kostenvorschuss geleistet haben, sind die Anteile von je 40 Franken mit Rechnung einzufordern.

III.

1. Bertha Frei-Hackspiel, vertreten durch den Ehemann Robert Frei, Nuglar
- 

Mit ihrer Beschwerde verlangt Frau Frei ein uneingeschränktes Durchgangsrecht über die Neuzuteilungsparzelle 1 und nicht nur ein Fusswegrecht von 1,2 m Breite mit der Begründung, ihr Bauplatz sei klein und sie sei deswegen gezwungen, den Pflanzgarten auf dem Kulturland ausserhalb der Bauzone angrenzend an die Neuzuteilungsparzelle Nr. 1 anzulegen.

Der Gemeinderat hiess die Einsprache der Beschwerdeführerin in dem Sinne gut, dass sie das zuerst im Norden geplante Wegrecht nach Süden verlegte, verlängerte und ein Fusswegrecht mit einer Breite von 1,2 m neu begründete. Der Gemeinderat erachtete ein Fahrwegrecht über die Parzelle Nr. 1 als nicht notwendig, da die Restparzelle 2197 der Beschwerdeführerin von Westen her erschlossen sei. Der Regierungsrat kann sich der Begründung der Gemeinde voll und ganz anschliessen. Es ist noch zu erwähnen, dass ein Wegrecht von 1,2 m Breite vollauf genügt, um vom Baugrundstück Handkarren, Gartenmaterial und Werkzeug zum Pflanzgarten zu transportieren. Ein Auto ist dazu für eine Strecke von knapp 33 m auf keinen Fall nötig. Muss aber ausnahmsweise einmal ein Auto oder Traktor benützt werden, so kann die Parzelle 2197 von Westen her befahren werden, da das Grundstück an eine Strasse angrenzt. Der kleine Umweg darf der Beschwerdeführerin zugemutet werden. Zudem werden Dienstbarkeiten, insbesondere Wegrechte, nur neu begründet, wenn sie unbedingt nötig sind und die Grundstücke sonst keinen Zugang zu einer öffentlichen Strasse besitzen, was hier gar nicht der Fall ist.

Die Beschwerde ist aus diesem Grunde abzuweisen. Die Beschwerdeführerin hat eine Entscheidegebühr von 100 Franken zu bezahlen, welche mit dem Kostenvorschuss verrechnet wird.

2. Fritz Lehmann, Bifangstrasse, Nuglar

Mit Datum vom 18. Juli 1976 erhob Herr Lehmann eine Beschwerde beim Regierungsrat, womit er sich gegen die Landzuteilung und den öffentlichen Abzug beschwerte. Herr Lehmann wurde zur Parteiverhandlung vom 17. August 1976 eingeladen, an welcher sich folgendes ergab:

Der Beschwerdeführer hat sich bei der Abklärung der Platzierungswünsche gegen eine Baulandumlegung ausgesprochen. Bei der Neuzuteilung wurden Herrn Lehmann die bisher bestehenden Grenzen nur im Rahmen der abzugspflichtigen Flächen korrigiert. Herr Lehmann hat während der Auflagefrist keine Einsprache eingereicht. Die Beschwerde vom 18. Juli 1976 richtet sich denn auch nicht gegen einen Entscheid des Gemeinderates. Zudem werden Tatsachen aufgeführt, die mit der laufenden Baulandumlegung nichts zu tun haben.

Auf die Beschwerde ist somit aus formellen Gründen nicht einzutreten. An die Kosten des Verfahrens hat Herr Lehmann einen Anteil von 100 Franken zu bezahlen.

3a. Egon und Erwin Frei, Lausen

Mit der Beschwerde an den Regierungsrat reichten die Gebrüder Frei zugleich ein Wiedererwägungsgesuch ein. Die Gemeinde trat auf das Gesuch nicht ein. Gegen diesen Beschluss des Gemeinderates richtet sich die Beschwerde vom 1. Oktober 1976.

Legitimiert zu einem Wiedererwägungsgesuch ist, wer im hängigen Verfahren Partei ist. Partei gemäss § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) ist jedermann, dessen Rechte und Pflichten durch die Verwaltungssache berührt werden. Es ist unbestritten, dass die Herren Egon und Erwin Frei als Teilnehmer an der Baulandumlegung legitimiert sind.

Eine Wiedererwägung kann nach § 28 VRG nur dann mit Erfolg verlangt werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, also "Nova", vorliegen oder geltend gemacht werden. Fehlen diese Erfordernisse, so ist auf das Gesuch nicht einzutreten. Um eine Wiedererwägung des gemeinderätlichen Beschlusses zu erreichen, müssten also erhebliche Tatsachen oder Beweismittel gegenüber dem materiellen Gehalt des Gemeinderatsbeschlusses geltend gemacht werden können. Derartige qualifizierte Gründe werden von den Gesuchstellern nicht dargetan. Das Bundesgericht bezeichnet als Novum "eine gegenüber dem Tatbestand des ersten Entscheides wesentlich veränderte Sachlage..... oder es müssten die Gesuchsteller wenigstens sonst für die Beurteilung der Verhältnisse erhebliche Tatsachen oder Beweismittel anrufen können, die früher nicht bekannt waren oder die in jenem Verfahren geltend zu machen für sie unmöglich war oder keine Veranlassung bestand" (BGE 67 I 73).

In diesem Sinne hat auch der Regierungsrat eine langjährige Praxis entwickelt. Er trat auf ein Wiedererwägungsgesuch nur ein, wenn ein erweisbarer Irrtum hinsichtlich entscheidender Tatsachen gewaltet hat oder wenn neue entscheidende Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, welche der Gesuchsteller nicht kannte oder wegen Verhältnissen, welche ausserhalb seiner Gewalt lagen, nicht vorlegen oder geltend machen konnte (GE RR 1949/8 Ziffer 2; 1950/15 Ziffer 4 und 1970/25).

Diese Einschränkungen sind dadurch begründet, dass die allgemeine Rechtssicherheit eine gewisse Beständigkeit der einmal getroffenen Entscheide verlangt. Dasselbe gilt natürlich nicht nur für die Entscheide des Regierungsrates, sondern ebenso sehr oder umsomehr für die Entscheide der unteren Verwaltungsbehörden, die sich an den Entscheiden des Regierungsrates zu orientieren haben, und der Regierungsrat im Beschwerdeverfahren nicht ohne Grund von seiner Praxis abweichen wird.

Im vorliegenden Fall können neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, welche zu einem andern Entscheid des Gemeinderates hätten führen können, nicht geltend gemacht werden. Alle Punkte, die die Beschwerdeführer im Wiedererwägungsgesuch anführen, waren schon beim Entscheid des Gemeinderates in der Sache selber bekannt und behandelt worden. Der Gemeinderat ist deshalb zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten. Die Beschwerde der Gebrüder Frei ist deshalb kostenfällig abzuweisen. Es wird eine Entscheidgebühr von 100 Franken erhoben, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet wird.

b) Egon und Erwin Frei, Lausen

Die Beschwerdeführer verlangen, dass ihre neu zugeteilte Parzelle unter Auflösung des Miteigentums in zwei Parzellen auszuscheiden sei. Die Zuteilung von zwei separaten Bauparzellen wäre ohne weiteres der Fläche nach möglich, wobei aber immer noch nichts ausgesagt ist über die Auflösung des Miteigentums. Sind deshalb zwei Parzellen, die wiederum im Miteigentum stehen, zuzuteilen, oder können zwei Parzellen zu Alleineigentum zugeteilt werden? Diese Frage wurde dem Kantonalen Grundbuchinspektorat zur Begutachtung vorgelegt. Der Grundbuchinspektor vertritt die Ansicht, dass im solothurnischen Baurecht keine rechtliche Grundlage bestehe, gemeinschaftliches Eigentum durch eine Verwaltungsbehörde aufzulösen. Dies sei nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) immer noch Sache des Zivilrichters, und das ZGB gehe jeder andern Praxis und Regelung vor. Auch wenn eine Bestimmung im Baugesetz zu finden wäre, wäre die Auflösung von Miteigentum noch problematisch. Die Auflösung von Miteigentum wäre nur als Ausnahme zu verstehen, da sie doch weitgehend ins Privatrecht eingreife. Und solche Eingriffe seien nur dann statthaft, wenn erstens die Grundeigentümer die Zustimmung erteilten, und zweitens, wenn die Eingriffe von öffentlichem Interesse getragen seien, was immer dann der Fall sei, wenn die

Zusammenlegung damit erleichtert oder die Grundbucheinführung oder die Auswertung des Bodens vereinfacht und verbessert werden könnte. Beide Voraussetzungen träfen hier nicht zu, so dass es nicht einer Verwaltungsbehörde anheimgestellt werden könne, über die Auflösung von Miteigentum zu befinden. Dieser Meinungsäusserung ist zu folgen.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Die Beschwerdeführer haben eine Entscheidegebühr von 100 Franken zu bezahlen, welche mit Rechnung einzufordern sind.

4. Marie Mangold-Hackspiel, Nuglar

Frau Mangold verlangt die Unterteilung ihrer neu zugeteilten Parzelle Nr. 9 in mindestens 4 Einzelparzellen.

Der Regierungsrat hat schon öfters - letztmals mit RRB Nr. 1486 vom 12. März 1976 - entschieden, dass der Zweck der Baulandumlegung die Schaffung von bebaubaren oder besser bebaubaren Parzellen sei. Dieser Zweck ist durch die Zuteilung der Parzelle 9 erreicht worden. Eine Unterteilung dieser Parzelle in vier oder mehr kleinere Bau-parzellen ist nicht Sache der durchführenden Verwaltungs-behörden, sondern ist und bleibt allein Sache des betreffenden Grundeigentümers. Die damit und daraus resultierenden Vermessungs- und Grundbuchkosten können nicht der Umlegung belastet werden. Im vorliegenden Verfahren sind denn auch weit grössere Flächen ebenfalls ununterteilt zugewiesen worden, wo sich eine Parzellierung viel eher aufgedrängt hätte als bei der Beschwerdeführerin, so unter anderem bei den Nummern 6, 13, 45, 46, 53 und 55.

Die Beschwerde ist abzuweisen. Die Beschwerdeführerin hat eine Entscheidegebühr von 100 Franken zu bezahlen, welche durch Rechnung einzufordern ist.

IV.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Die zur Genehmigung notwendigen und öffentlich aufgelegten Unterlagen (Pläne alter und neuer Besitzstand, Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie Dienstbarkeitentabelle) sind dem Regierungsrat vollständig unterbreitet worden. Der grundsätzlichen Genehmigung der Baulandumlegung "Hofacker, Sonnhalde, Dubler, Bifang" steht daher nichts mehr im Wege. Sie ist zweckmässig und sachlich begründet. Es tritt die übliche Gebührenbefreiung ein.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Hofacker, Sonnhalde, Dubler, Bifang" der Einwohnergemeinde Nuglar wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Nuglar wird angewiesen, die Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen und dem Bau-Departement je 4 Pläne (1 Plan auf Leinwand) sowie 4 Zuteilungs- und Dienstbarkeitentabellen mit dem Gesuch um definitive Genehmigung einzureichen.
3. Die Beschwerden Nrn. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12 und 14 werden als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Der Kostenvorschuss wird teilweise zurückerstattet. Für Auslagen, Porti, Schreibgebühren usw. wird ein Kostenanteil von je 40 Franken berechnet.
4. Auf die Beschwerde Fritz Lehmann, Nuglar, wird nicht eingetreten. An die Kosten des Verfahrens hat Herr Lehmann einen Anteil von 100 Franken zu bezahlen.
5. Die Beschwerden Bertha Frei-Hackspiel, Egon und Erwin Frei und Marie Mangold werden abgewiesen. Sie haben eine Entscheidegebühr von je 100 Franken zu bezahlen.

6. Die Beschwerde Egon und Erwin Frei betr. Wiedererwägung wird abgewiesen. Die Beschwerdeführer haben eine Entscheidungsgebühr von 100 Franken zu bezahlen, welche mit dem Kostenvorschuss verrechnet wird.
7. Die Einwohnergemeinde Nuglar hat eine Genehmigungsgebühr von 200 Franken und die Publikationskosten zu bezahlen.
8. Für die durch das Unternehmen erforderlichen grundbuchlichen Aenderungen, Eintragungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.
9. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheidet die zuständige Steuerbehörde.

Paul Borer-Bislin, Nuglar

Kostenvorschuss	Fr. 100.--	
./.. Auslagen usw.	<u>Fr. 40.--</u>	
	Fr. 60.--	(zurückerstatten)
	=====	

Hans Saladin-Rudin, Nuglar

Kostenvorschuss	Fr. 100.--	
./.. Auslagen usw.	<u>Fr. 40.--</u>	
	Fr. 60.--	(zurückerstatten)
	=====	

Fritz Saladin-Rudin, Nuglar

Kostenanteil für Auslagen usw.	Fr. 40.--	(Staatskanzlei Nr. 410) RE
	=====	

Dr. F.M. Schumacher, Fürsprech, Dornach (für Fritz Mangold, Nuglar)

Kostenvorschuss	Fr. 100.--	
./.. Auslagen usw.	<u>Fr. 40.--</u>	
	Fr. 60.--	(zurückerstatten.)
	=====	

Urs. Saladin AG, Nuglar

Kostenvorschuss Fr. 100.--  
./.. Auslagen usw. Fr. 40.--  
Fr. 60.-- (zurückerstatten)  
=====

Alex Werder-Frei, Nuglar

Kostenvorschuss Fr. 100.--  
./.. Auslagen usw. Fr. 40.--  
Fr. 60.-- (zurückerstatten)  
=====

Alfred Hackspiel, Nuglar

Kostenvorschuss Fr. 100.--  
./.. Auslagen usw. Fr. 40.--  
Fr. 60.-- (zurückerstatten)  
=====

Walter Saladin, Muttenz

Kostenanteil für Aus-  
lagen usw. Fr. 40.-- (Staatskanzlei Nr. 411) RE  
=====

Karl Saladin-Maillard

Kostenvorschuss Fr. 100.--  
./.. Auslagen usw. Fr. 40.--  
Fr. 60.-- (zurückerstatten)  
=====

Bertha Frei-Hackspiel, Nuglar

Kostenvorschuss Fr. 100.--  
./.. Auslagen usw. Fr. 40.--  
Fr. 60.-- (zurückerstatten)  
=====

Fritz Lehmann, Nuglar

Fr. 100.-- (Staatskanzlei Nr. 412) RE  
=====

Egon und Erwin Frei (z.Hd. von Herrn Erwin Frei, Lausen)

Entscheidunggebühr Fr. 100.--  
Fr. 100.--  
Fr. 200.-- (Staatskanzlei Nr. 413) RE  
=====

Marie Mangold, Nuglar

Entscheidunggebühr

Fr. 100.-- (Staatskanzlei Nr. 414)RE  
=====

Einwohnergemeinde Nuglar

Genehmigungsgebühr

Fr. 200.--

Publikationskosten

Fr. 18.--

Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 415) RE  
=====

Der Staatsschreiber

*Dr. Max Geyer*

Bau-Departement (2)  
Rechtsdienst pw (2)  
Tiefbauamt (2)  
Hochbauamt (2)  
Amt für Raumplanung (2)  
Steuerverwaltung (2)  
Finanzverwaltung (2), mit Anweisungen  
Kreisbauamt III, 4143 Dornach  
Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach  
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4412 Nuglar, EINSCHREIBEN/RE  
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4412 Nuglar  
Ingenieurbüro A. Hulliger, 4143 Dornach  
Paul Borer-Bislin, 4412 Nuglar, EINSCHREIBEN (Bifangstr. 272)  
Hans Saladin-Rudin, Bifangstr. 261, 4412 Nuglar, EINSCHREIBEN  
Bertha Frei-Hackspiel, Hofackerstr. 246, 4412 Nuglar, EINSCHREIBEN  
Fritz Saladin-Rudin, Hofackerstr. 270, 4412 Nuglar, EINSCHREIBEN/RE  
Fritz Mangold-Saladin, Bifangstr. 259, 4412 Nuglar, EINSCHREIBEN  
Dr. Fritz Schumacher, Fürsprech, 4143 Dornach, EINSCHREIBEN  
Urs Saladin AG, Weinhandlung, 4412 Nuglar, EINSCHREIBEN  
Emil Saladin, Mönchweg 2, 6000 Luzern, EINSCHREIBEN  
Marie Mangold-Hackspiel, 4412 Nuglar, EINSCHREIBEN/RE  
Egon und Erwin Frei, Mattenweg 1, 4415 Lausen (2), EINSCHREIBEN/RE  
Alex Werder-Frei, Sonnhalde 260, 4412 Nuglar, EINSCHREIBEN  
Alfred Hackspiel, Hofackerstr. 236, 4412 Nuglar, EINSCHREIBEN  
Walter Saladin, Freidorf 43, 4132 MuttENZ, EINSCHREIBEN/RE  
Karl Saladin-Maillard, Winkel 7, 4412 Nuglar, EINSCHREIBEN  
Fritz Lehmann, Bifangstr., 4412 Nuglar, EINSCHREIBEN/RE

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records.

2. It is essential to ensure that all data is entered correctly and consistently.

3. Regular audits should be conducted to verify the integrity of the information.

4. The second section covers the various methods used for data collection and analysis.

5. These methods include surveys, interviews, and focus groups, each with its own strengths and limitations.

6. Understanding the context in which data is collected is crucial for interpreting the results.

7. The third part of the document explores the challenges faced in data management.

8. Issues such as data security, privacy, and access control are discussed in detail.

9. It is important to implement robust security measures to protect sensitive information.

10. The final section provides a summary of the key findings and recommendations.

11. These recommendations are intended to guide the development of effective data management practices.

12. In conclusion, the document emphasizes the need for a comprehensive and systematic approach to data management.

A FH 2.H. Li



Wiedererwägungsgesuch zum R.R.B.  
Nr 1810, wurde abgelehnt

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

Amt für Raumplanung				
E 16.SEP.1977				
				Abx

DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. September 1977

Nr. 5318

Mit Beschluss Nr. 1810 vom 25. März 1977 hat der Regierungsrat die **Baulandumlegung** "Hofacker, Sonnhalde, Dubler, Bifang" der Gemeinde Nuglar genehmigt. Gegen diese Baulandumlegung hat Herr Lehmann Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht, welcher auf diese wegen formeller Gründe jedoch nicht eintrat. Am 9. April 1977 wandte sich Herr Lehmann erneut an den Regierungsrat; das Schreiben wird als Wiedererwägungsgesuch behandelt.

Legitimiert zur Stellung eines Wiedererwägungsgesuches sind die Parteien des Verfahrens. Partei ist gemäss § 12 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) jedermann, dessen Rechte und Pflichten durch die Verwaltungssache berührt werden. Es ist unbestritten, dass Herr Lehmann als Teilnehmer an der Baulandumlegung legitimiert ist.

Zur Begründung des Wiedererwägungsgesuches legt Herr Lehmann im Schreiben vom 9. April 1977 im wesentlichen dar: "Am 23. Juni 1976 habe ich vom Grundbuchgeometer beiliegendes Schreiben erhalten, woraus ersichtlich ist, dass eine Flächengleiche ab-drehung vorgesehen ist. Daraus habe ich auch keine Einsprache in nützlicher Frist gemacht, da ich einer Schriftlichen zusage volles Vertrauen schenkte. Kurz bevor die Einsprachefrist abge-laufen ist hatte Herr Saladin-Rudin Hans (mein Nachbar) höchst persönlich auf dem Planungsbureau vorgesprochen. Diese beiden hatten ein ganz anderes Projekt ausgearbeitet zu grossem Nutzen von Herrn Saladin womit sie mir in der ganzen Länge 4 m dem In-teressenten zuschieben. Bis heute hatte mir weder das Planungs-bureau noch die Gemeinde von diesem Rosstöterdruck eine Mit-teilung gemacht. Nach dem Einsprachetermin lösten sich die Kehlen und ein jubelndes Wirtschaftsgespräch bringt mir diese

Botschaft zu Ohren. Auch nach dem Einsprachetermin hatte mir Herr Saladin-Rudin Hans (Nachbar) diesen Ablauf geschildert, womit ich sofort eine Einsprache machte wenn auch verspätet, nicht wegen meinem Verschulden, sondern weil ich hintergangen worden bin. .... Solche Männer haben mich enttäuscht und bin überzeugt, dass der Kommunismus auf solche Art gepflegt wird (nur nebenbei)....."

Diese Darlegungen des Gesuchstellers vermögen nicht zu überzeugen. Herr Lehmann hat nämlich, weil er offenbar mit der Baulandumlegung (Auflageplan) einverstanden war, innert der Auflagefristen (24. Januar bis 22. Februar und 26. April bis 26. Mai 1976) keine Einsprache erhoben. Erst als er von den angeblichen Machenschaften seines Nachbarn und des Geometerbüros bei Wirthausgesprächen Kenntnis erhielt, reichte er eine "Einsprache" ein. Auf diese konnte jedoch aus formellen Gründen nicht eingetreten werden. Die vom Geometerbüro und von Herrn Saladin ausgearbeitete Variante wurde Herrn Lehmann mit Schreiben vom 23. Juni 1976 zugestellt mit der Aufforderung, den Plan zu unterzeichnen und zu retournieren, wenn er sich damit einverstanden erklären könnte. Auf dieses Schreiben reagierte Herr Lehmann nicht, so dass es beim Auflageplan blieb. Die genehmigte Baulandumlegung entspricht den Auflageplänen. Herr Lehmann hat es offenbar verpasst, rechtzeitig Einsprache zu erheben. Den Fehler möchte er nun korrigiert wissen, indem er verlangt, den Regierungsratsbeschluss Nr. 1810 vom 25. März 1977 in Wiedererwägung zu ziehen, unter Angabe unerwiesener und folglich unerheblicher Behauptungen.

Eine Wiedererwägung kann nach § 28 VRG nur dann mit Erfolg verlangt werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorliegen oder geltend gemacht werden. Fehlen diese Erfordernisse, so ist auf das Gesuch nicht einzutreten. Um eine Wiedererwägung des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses zu erreichen, müssten also erhebliche Fakten oder Beweismittel gegen-

über dem materiellen Gehalt des Regierungsratsbeschlusses vom 25. März 1977 und nicht gegenüber dem Auflageverfahren geltend gemacht werden können. Derartige qualifizierte Gründe werden vom Gesuchsteller nicht dargetan. Das Bundesgericht verlangt von einem Növum "eine gegenüber dem Tatbestand des ersten Entscheides wesentlich veränderte Sachlage ..... oder es müsste der Gesuchsteller wenigstens sonst für die Beurteilung der Verhältnisse erhebliche Tatsachen oder Beweismittel anrufen können, die früher nicht bekannt waren, oder die in jenem Verfahren geltend zu machen für ihn unmöglich war oder keine Veranlassung bestand" (vgl. BGE 67 I 73).

In diesem Sinne hat der Regierungsrat eine langjährige Praxis schon unter der Herrschaft von § 75 Vollziehungsverordnung zum Gemeindegesez (VV GG) entwickelt. Er trat auf ein Wiedererwägungsgesuch nur ein, wie wir zitieren "wenn ein erweisbarer Irrtum hinsichtlich entscheidender Tatsachen gewaltet hat oder wenn neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, welche der Gesuchsteller nicht kannte oder wegen Verhältnissen, welche ausserhalb seiner Gewalt lagen, nicht vorlagen oder geltend machen konnte" (GE RR 1949, 8 Ziffer 2; 1950, 15 Ziffer 4 und 1970, 25).

Im vorliegenden Fall können neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, welche zu einem andern Entscheid führen könnten, nicht geltend gemacht werden. Im Gegenteil erweist sich der fragliche Entscheid nach wie vor als richtig und angemessen. Auf das Wiedererwägungsgesuch ist daher nicht einzutreten. Es wird eine Gebühr von 100 Franken erhoben. Da Herr Lehmann die Entscheidgebühr, die im Regierungsratsbeschluss Nr. 1810 vom 25. März 1977 festgesetzt wurde, noch nicht bezahlt hat, wird ihm zur Bezahlung nachträglich und letztmals eine Frist bis 15. Oktober 1977 gesetzt. Sollte diese Frist verstreichen, ohne dass die Entscheidgebühr bezahlt worden ist, wird die Staatskasse beauftragt, die Betreibung einzuleiten.

Es wird

beschlossen:

1. Auf das Wiedererwägungsgesuch wird nicht eingetreten.
2. Es wird eine Entscheidegebühr von 100 Franken erhoben.
3. Zur Bezahlung der Entscheidegebühr (RRB Nr. 1810 vom 25. März 1977) wird Herrn Fritz Lehmann letztmals Frist gesetzt bis 15. Oktober 1977.

Verstreicht die Frist, ohne dass die Rechnung (Nr. 50309 vom 31. März 1977) beglichen wurde, wird die Staatskasse beauftragt, die Betreibung gegen Herrn Lehmann einzuleiten.

Entscheidungsbüher Fr. 100.--  
(Staatskanzlei Nr. 901)RE

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (3) pw  
Rechtsdienst (2) pw  
Amt für Raumplanung (2)  
Finanzverwaltung (2)  
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4412 Nuglar  
Fritz Lehmann, Byfang 178, 4412 Nuglar, EINSCHREIBEN, mit  
Rechnung Nr. 50309 vom 31. März 1977 und Rechnung für  
Entscheidungsbüher)  
Ingenieurbüro Hulliger, Solothurnerstr. 10, 4143 Dornach